

Gemeinden Zwingen und Blauen

Mutation Grundwasserschutzzonen

Schutzzonen S1, S2, Sh und Sm
für die Quellfassungen
Bernhardsmätteli (123.3.A) und Pfandel (123.4.A)
anstelle der bisherigen Schutzzonen S I und SIII



Planungsbericht

Liestal, 4. März 2021– L-3347

Wasserverbund Birstal (WVB)

HOLINGER AG

Galmsstrasse 4, CH-4410 Liestal

Telefon +41 (0)61 926 23 23, Fax +41 (0)61 926 23 24

liestal@holinger.com

Version	Schritt	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
1.0	Genehmigung Gemeinderat	6. Februar 2020	Dr. Daniel Biehler		WVB Gemeinde Zwingen Gemeinde Blauen
2.0	Information + Mitwirkung	7. Mai 2020	Dr. Daniel Biehler		WVB Gemeinde Zwingen Gemeinde Blauen
3.0	Beschluss Einwohnergemeindeversammlung	4. März 2021	Dr. Daniel Biehler		WVB Gemeinde Zwingen Gemeinde Blauen

P:\Liestal\L3347\4_Vernehmlassung\0_Vorlagen\L3347_QF Zwingen_Schutzzonen_Mutation_Planungsbericht.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	5
1.1	Bestand	5
1.1.1	Quellwassernutzung	5
1.1.2	Schutzzonen	6
1.2	Vorhaben	7
1.2.1	Quellwassernutzung	7
1.2.2	Schutzzonen	8
1.3	Erforderliche Schutzzonenmutation	9
1.4	Einverständnis	9
1.4.1	Grundeigentümer	9
1.4.2	aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer	9
2	ZIELSETZUNG	9
3	ABLAUF DER PLANUNG	10
3.1	Organisation	10
3.2	Ablauf der Planung	10
4	INHALT DER PLANUNGSVORLAGE	10
5	PLANUNGSINSTRUMENTE	11
6	RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND	11
6.1	Vorprüfung Kanton	11
7	MITWIRKUNG	12
8	BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN	14

ANHANG

- Anhang 1 Vorprüfung zur Grundwasserschutzzone für die Pfandel- und Bernhardsmätteliquellen, Zwingen und Blauen. - Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion Kt. Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie vom 7. Juni 2019
- Anhang 2 Gemeinde Blauen, Verabschiedung Schutzzonendossier und Organisation Mitwirkungsverfahren. - Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Blauen der Sitzung vom 18. Februar 2020
- Anhang 3 Gemeinde Zwingen, Einwohnergemeinde, Grundwasserschutzzone Quellen / Mitwirkungsverfahren. - Auszug aus dem Protokoll Gemeinderat vom 9. März 2020
- Anhang 4 Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen. - Schreiben von Herrn und Frau Regula und Alvar Aebi-Schmidlin vom 13. Juni 2020 an den Gemeinderat Blauen
- Anhang 5 Grundwasserschutzzonen Quellfassung Bernhardsmätteli und Pfandel, Mitwirkungsverfahren, Ihr Schreiben vom 13. Juni 2020. - Schreiben des WVB vom 24. August 2020 an Frau und Herr Regula und Alvar Aebi-Schmidlin
- Anhang 6 Grundwasserschutzzone Mitwirkung. - E-Mail Regula und Alvar (Aebi-Schmidlin) vom 8. Sept. 2020 an Georg Furler und Max Waldner (beide WVB)
- Anhang 7 Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen / Stellungnahme - Schreiben der Burgerkorporation Blauen vom 10. Juni 2020 an den Gemeinderat Blauen
- Anhang 8 Grundwasserschutzzonen Quellfassung Bernhardsmätteli und Pfandel, Mitwirkungsverfahren, Ihr Schreiben vom 10. Juni 2020. - Schreiben des WVB vom 24. August 2020 an die Burgerkorporation Blauen
- Anhang 9 Mitwirkungsgespräch zur Schutzzonenausscheidung, Besprechung mit Burgerkorporation Blauen von Di, 06. Okt. 2020 im Dorfstübli im „Blauenhuus“ 13 in Blauen. - Aktennotiz WVB vom 8. Oktober 2020
- Anhang 10 Grundwasserschutzzonen Quellfassung Bernhardsmätteli und Pfandel, Mitwirkungsverfahren, unsere Besprechung vom 6. Oktober 2020. - Schreiben des WVB vom 8. Dezember 2020 an die Burgerkorporation Blauen
- Anhang 11 Entschädigung Grundwasserschutzzonen. E-Mail des Burgerpräsidenten Blauen vom 25. Jan. 2021 an Georg Furler und Max Waldner (beide WVB)

1 AUSGANGSLAGE

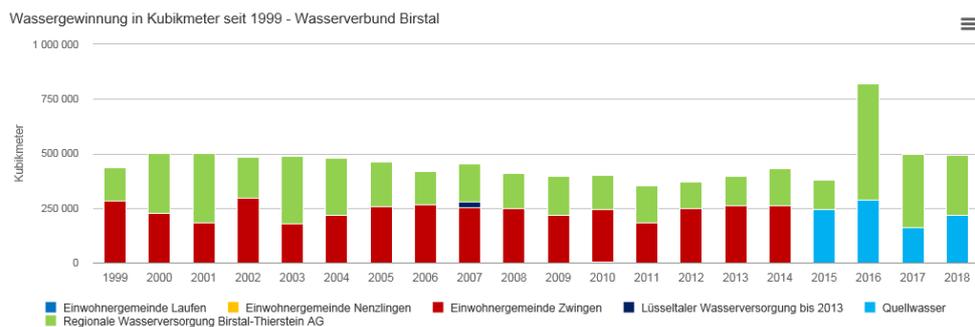
1.1 Bestand

1.1.1 Quellwassernutzung

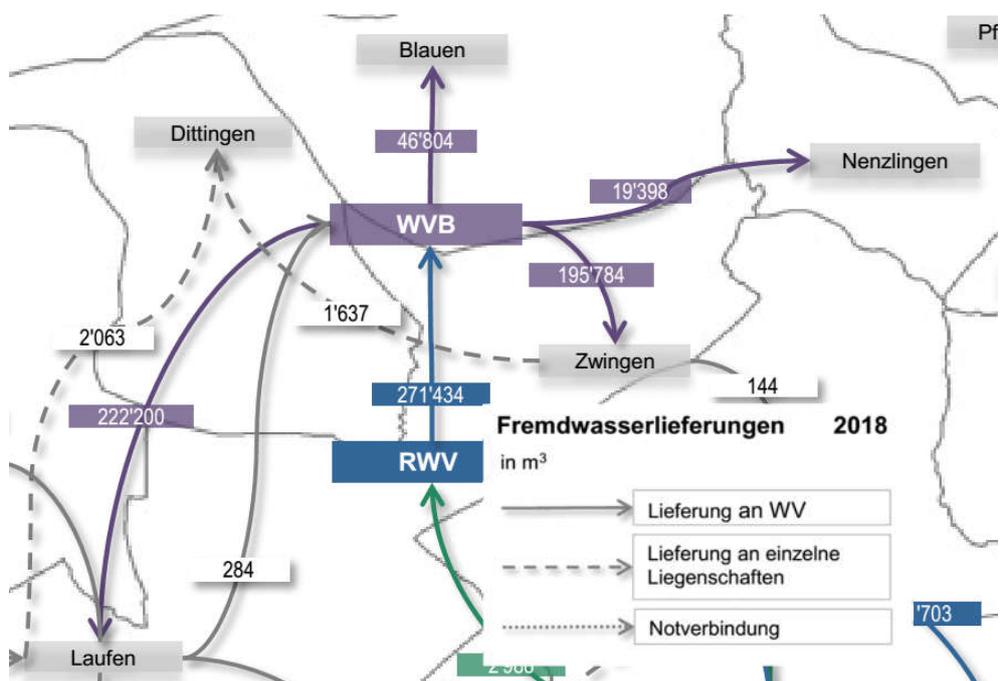
Auf Parzelle 407 im Gebiet Bernhardsmätteli sowie auf Parzelle 1077 im Gebiet Pfandel sind natürliche Karstwasseraustritte zur Nutzung als Rohwasser für die Trinkwasserversorgung gefasst worden. Die Fassung bestehen aus je einer unterirdischen Brunnenstube mit einem horizontalen Fassungsstrang (Sickerrohr).

Die Grundstücke wie auch die Quellfassungen befinden sich im Besitz der Einwohnergemeinde Zwingen. Das Recht, die Quellen zu nutzen hat die Gemeinde mit dem Beitritt zum Zweckverband an den Wasserverbund Birstal (WVB) abgetreten. Für die Nutzung bedarf es keiner Konzession.

Die Quellen decken den Bedarf des WVB zu mehr als der Hälfte (1999 - 2018 durchschnittlich 238'000 von 495'200 bzw. 52%), die andere Hälfte wird vom Zweckverband Regionale Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG (RWV) bezogen.



Quelle: Wasserstatistik, Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft
Statistisches Amt Basel-Landschaft



Das Wasser wird an die Verbandsgemeinden Zwingen, Laufen, Blauen und Nenzlingen abgegeben (in der Reihenfolge abnehmender Mengen).

Sowohl in der Regionalen Wasserversorgungsplanung für die Region 10 (Technisches Leitbild Sutter 2011) wie auch in der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) des WVB (Technischer Bericht Holinger AG 2015) ist die fortgesetzte Nutzung der Quellen fest eingeplant und die Ausscheidung bzw. Überprüfung der Schutzzonen als Massnahme mit hoher Priorität definiert.

1.1.2 Schutzzonen

Übersicht

Im Zuströmbereich der Quellfassungen sind 1983 Schutzzonen in Kraft gesetzt worden.

	Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern		Inventar-Nr.	
	Nr.	Datum	Plan	Reglement
QF Pfandel und Bernhardsmaetteliquelle	407	26.01.1983	-	-

Umfang und Abgrenzung

Im Rahmen der erstmaligen Festsetzung sind die Zonen I und III ausgewiesen worden. In der aktuellen Ausgabe der Gewässerschutzkarte des Kantons Baselland wurde Zone S I als Zone S1 (Fassungsbereich) übernommen und die Zone III als Zone S3 (weitere Schutzzone). Eine der Zone S2 vergleichbare Schutzzone wurde bislang noch nicht ausgeschieden.

Zum Zeitpunkt der Ausscheidung bestand auf eidgenössischer Ebene bereits eine Richtlinie namens "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen". Sie datiert vom Oktober 1977 und war 1982 bereits in Teilen revidiert worden.

Auf kantonaler Ebene bestand zwar bereits seit 1972 eine Gewässerschutzverordnung, sie enthielt jedoch – wie die eidgenössische Grundlage - keine Vorgaben in Bezug auf die Bemessung der Schutzzonen.

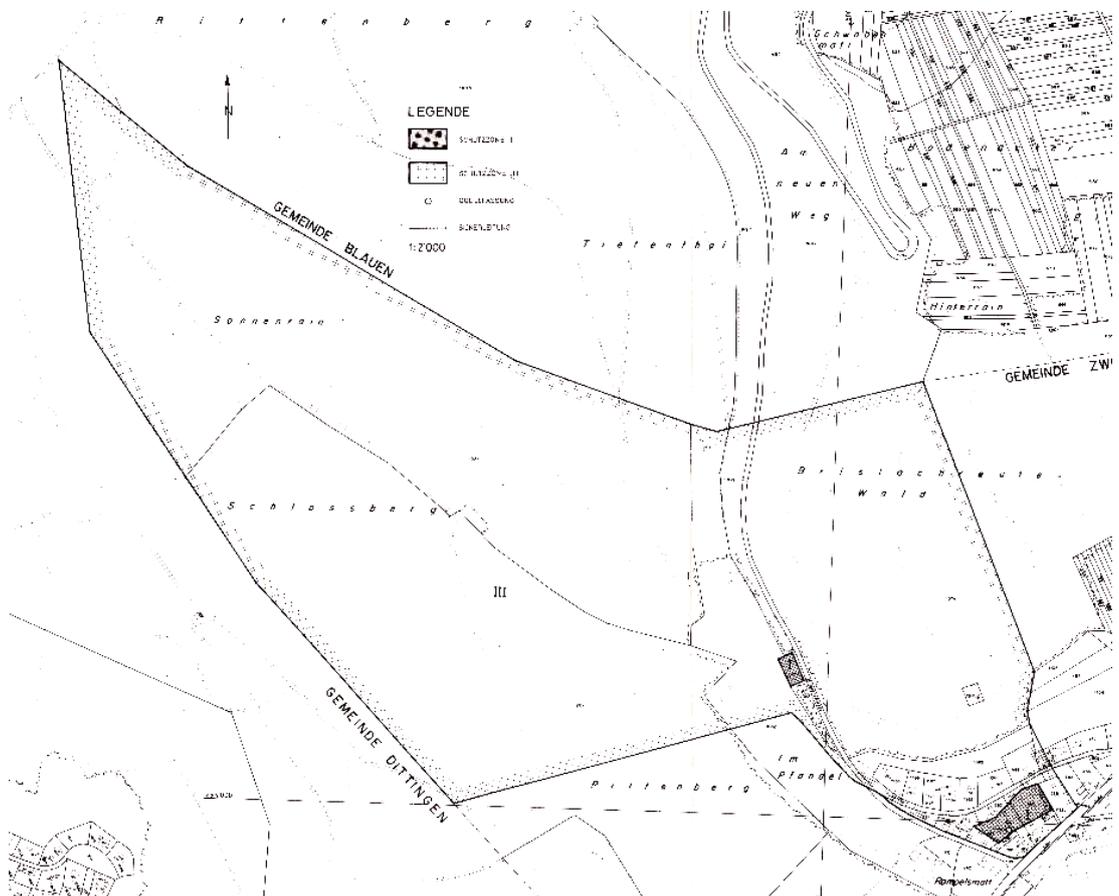
Grundlage der heutigen Abgrenzung bildet ein hydrogeologischer Bericht des Dr. L. Hauber, welcher jedoch verschollen ist. Vor diesem Hintergrund lässt sich die gegenwärtige Abgrenzung der Zonen S1 und S3 wie auch der Verzicht auf die Ausscheidung einer Zone S2 nur bedingt nachvollziehen.

Die bestehende Zone S1 im Gebiet Bernhardsmätteli umfasst jeweils Teile der Parzellen 316, 407 und 790. Der Fassungsbereich (Zone S1) der Pfandelquelle umfasst vollständig und ausschliesslich die Parzelle 1077. Die Abgrenzung der Zone S1 entspricht weitgehend den Vorgaben in der revidierten Richtlinie von 1982 für den Fassungsbereich in Festgesteinen: auf der Zuflussseite in einer Entfernung von 10 - 20 m ab jedem Punkt der Fassung, auf der abgewandten Seite auch etwas weniger. Im

Falle der Bernhardsmättelquelle schliesst die Zone S1 eine weitere Quellfassung namens Bernhardsmätteli Ost auf Parzelle 790 mit ein, die trocken gefallen ist und deswegen nicht mehr genutzt wird. Die bestehende Zone S1 reicht hier schon von daher weiter nach Osten als notwendig.

Der Verzicht auf die Ausweisung einer Zone S2 ist sehr wahrscheinlich mit der Möglichkeit in der damaligen Richtlinie begründet worden, in Fällen, wo eine unverhältnismässig grosse Zone S2 erforderlich wäre, anstelle der Zone S2 eine Zone S3 auszuweisen.

Die Zone S3 umfasst den Zuströmbereich der beiden Quellen, endet jedoch an der Gemeindegrenze zu Blauen. Während die Begrenzung nach Westen und Osten durchaus der heutigen Vorstellung von der Begrenzung des Zuströmbereiches der Quellfassungen entspricht scheint die Begrenzung nach Norden aus praktischen Gründen entlang der administrativen Grenze festgelegt worden zu sein.



1.2 Vorhaben

1.2.1 Quellwassernutzung

Die Quellen sollen mittelfristig weiter durch den WVB zur Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung der Verbandsgemeinden genutzt werden.

Nebst der Umsetzung baulicher Massnahmen an Fassungen, Ableitungen und Pumpwerk gemäss GWP erfordert dies die Anpassungen der bestehenden bzw. die

Neuausscheidung fehlender Schutzzonen.

1.2.2 Schutzzonen

1998 ist das eidgenössisch Gewässerschutzrecht mit Inkraftsetzung der Gewässerschutzverordnung grundlegend revidiert worden. Konkrete Vorgaben zur Bemessung der Schutzzonen folgten mit diversen Vollzugshilfen im Zeitraum 1998 bis 2012.

Nach erscheinen der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL 2004) forderte der Kanton Basel-Landschaft mit Rundschreiben vom 23. Sept. 2005 an alle InhaberInnen und Standortgemeinden von Trinkwasserfassungen ihre Schutzzonen nach Massgabe des revidierten Rechts überprüfen zu lassen und ggf. anzupassen.

In Bezug auf die Quelfassungen Pfandel und Bernhardsmätteli veranlasste der WVB bereits 2006 entsprechende Arbeiten, setzte diese jedoch zur Klärung der Fragen nach der künftigen Nutzung für einige Jahre aus. Mit dem Hochwasserereignis August 2007 und der damit verunreinigten Birsgrundwasserstrom fielen die beiden Grundwassergewinnungsanlagen von Laufen und der RWV AG für länger Zeit aus. Einzig in der Bernhardsmätteli- und Pfandelquelle konnte der Betrieb aufrecht und dadurch die Wasserversorgung des WVB's sichergestellt werden. Durch dieses Ereignis initiierte der WVB mit allen Beteiligten die Wiederaufnahme der Schutzzonenarbeiten:

2006	Vorgehenskonzept	Pfirter Nyfeler + Partner AG 18.10.2006
2010	Onlineüberwachung	BUD BL, AUE 30.09.2010
2011	Markierversuch Nahfeld	Pfirter Nyfeler + Partner AG 10.03.2012
2013	Markierversuch Fernfeld	Pfirter Nyfeler + Partner AG 04.11.2013
2015	Machbarkeitsstudie	Holinger AG 30.09.2015
2017	Hauptuntersuchung	Holinger AG 23.08.2017
2019	Analyse Nutzungskonflikte	Holinger AG 19.03.2019

Sowohl das Vorgehenskonzept (Pfirter Nyfeler + Partner AG 2006) wie auch die Machbarkeitsstudie (Holinger AG 2015) haben ergeben, dass die bestehenden Schutzzonen im Falle der fortgesetzten Nutzung angepasst werden müssen.

Den Vorgaben auf eidgenössischer Ebene entsprechend wurden die Schutzzonen innerhalb des gesamten unterirdischen Zuströmbereiches auf Grundlage einer räumlich differenzierten Bestimmung der Vulnerabilität mit dem EPIK-Verfahren festgelegt. In einem ersten Schritt wurden Zonen S1, S2 und S3 ausgeschieden, wobei die Abgrenzung der Zone S1 noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung der vermuteten Lage der Fassung mittels Kamerabefahrung und Ortung stand.

Das AUE hat zur vorgeschlagenen Abgrenzung von Zuströmbereich und Schutzzonen mit Schreiben vom 11. Okt. 2017 Stellung genommen. Demnach wurde die Abgrenzung der Schutzzonen S2 und S3 aufgrund der Ausführungen in der Hauptuntersuchung unter Berücksichtigung einiger Punkte als konform mit der geltenden Gesetzgebung beurteilt werden. Die Punkte betrafen

- Abgrenzung Zone S2 südwestlich Pfandelquelle (Begründung)
- Anwendung Konzept S1, S2, Sh, Sm gemäss GSchV (Rev. 2017; Empfehlung)

Die Punkte wurden in der Folge zur Zufriedenheit des AUE behandelt bzw. umgesetzt (vgl. Bericht Vorprüfung 7. Juni 2019).

1.3 Erforderliche Schutzzonenmutation

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Ausweisung von Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Berhardsmätteli (123.3.A) und Pfandel (123.4.A) in Zwingen, bestehend aus Zonen S1, S2, Sh und Sm anstelle der bisherigen Zonen I und III wie erstmals auch in Blauen, hier bestehend aus Zonen Sh und Sm.

1.4 Einverständnis

1.4.1 Grundeigentümer

Die Mutation tangiert Grundeigentum verschiedener öffentlicher Körperschaften sowie zahlreicher Privatpersonen bzw. -gesellschaften auf dem Gemeindegebiet von Zwingen und Blauen.

Das Einverständnis der Einwohnergemeinden wird im Rahmen der Genehmigung der Schutzzonen durch die Einwohnergemeindeversammlung eingeholt.

Kanton, Gemeinden und Private werden im Rahmen eines Informations- und Mitwirkungsverfahrens angehört.

1.4.2 aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer

Die Einwilligung der Pächter und Nutzer müssen noch eingeholt werden.

Da hierzu u.U. bestehende Verträge angepasst werden müssen, sind die jeweiligen Grundeigentümer für das Einholen der Einverständniserklärungen verantwortlich.

2 ZIELSETZUNG

Ziel des vorliegenden Mutationsverfahrens ist es die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Konzession zur Grundwassernutzung zu schaffen.

3 ABLAUF DER PLANUNG

3.1 Organisation

Folgende Parteien sind an der Schutzzonenmutation beteiligt:

Partei	Rolle	Aufgabe
Wasserverbund Birstal (WVB)	Nutzer der Fassungen (verantwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Beantragung der Mutation
HOLINGER AG	Planungsbüro	Erstellung des Mutationsplans und Planungsberichtes
Einwohnergemeinden Zwingen und Blauen	Standortgemeinden (verantwortlich für Umsetzung Schutzzonen)	Durchführung des raumplanerischen Verfahrens
Amt für Umweltschutz und Energie BL	Zuständige kantonale Amtsstelle	Prüfung

3.2 Ablauf der Planung

Folgender Planungsablauf ist für die Schutzzonenmutation vorgesehen:

Termin/Zeitraum	Planungsschritt
7. Juni 2019	Prüfung der Schutzzonenmutation durch AUE
18. Februar 2020	Beschluss der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat von Blauen
9. März 2020	Beschluss der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat von Zwingen
Mai 2020 – Jan. 2021	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
	Beschluss der Schutzzonenmutation durch Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinden Zwingen und Blauen
	Planaufgabe
	Genehmigung der Schutzzonenmutation durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

4 INHALT DER PLANUNGSVORLAGE

Für die Quellfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel des Wasserverbund Birstal sollen Zonen S1, S2, Sh und Sm nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ausgeschieden werden.

Die Abgrenzung der Zone S1 basiert auf der Lage der Fassungselemente und der Vorgabe eines Abstands von 10 m dazu. Talseitig genügt ein Abstand von 5 m.

Die Zuweisung zu Zone S2 erfolgt für jenen Teil des unterirdischen Zuströmbereiches, welche weniger als 100 m von der Fassung entfernt ist.

Die Zone Sh umfasst jene Teile des unterirdischen Zuströmbereiches, die der Bewertung mit dem EPIK-Verfahren zufolge eine hohe Vulnerabilität aufweisen.

Die verbleibenden Teile des unterirdischen Zuströmbereiches, der der Bewertung mit dem EPIK-Verfahren zufolge eine mittlere Vulnerabilität aufweisen, wurden der Zone Sm zugewiesen.

Gleichzeitig mit der Ausscheidung der Schutzzonen sind die bestehenden, altrechtlichen Schutzzonen SI und SII der Quellfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel aufzuheben.

Die Schutzzonenmutation soll zum nächst möglichen Zeitpunkt rechtskräftig werden.

5 PLANUNGSINSTRUMENTE

Nach Vorliegen aller Planungsbeschlüsse, entsteht folgendes neues rechtsverbindliches Schutzzonendossier bestehend aus:

- Schutzzonenreglement der Gemeinde Zwingen, für die Quellfassungen Bernhardsmätteli (123.3.A) und Pfandel (123.4.A) des Wasserverbund Birstal mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 5'000 /1:1'000 (Plan Holinger AG Nr. 18/047)
- Schutzzonenreglement der Gemeinde Blauen, für die Quellfassungen Bernhardsmätteli (123.3.A) und Pfandel (123.4.A) des Wasserverbund Birstal mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 5'000 /1:1'000 (Plan Holinger AG Nr. 18/048)

Der Konfliktplan (Plan Holinger AG Nr. 18/049) wie auch die Dokumentation der zugrunde liegenden Untersuchungen haben lediglich orientierenden Charakter.

6 RANDBEDINGUNGEN VON KANTON UND BUND

Die Randbedingungen des Kantons und des Bundes, insbesondere die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung, sind gewährleistet. Die Ausscheidung der Schutzzone ist mit AUE vorbesprochen worden.

6.1 Vorprüfung Kanton

Sämtliche zu genehmigenden Dokumente wurden am 29. März 2019 von Holinger AG im Auftrag des WVB dem Kanton (AUE BL, Fachstelle Grundwasser) zur Vorprüfung eingereicht. Der Kanton nimmt dazu mit Brief vom 7. Juni 2019 Stellung (vgl. Anhang 1).

Die zwingenden Vorgaben wurden in den Dokumenten umgesetzt. Die Hinweise sind dem WVB zur Kenntnisnahme unterbreitet worden. Die überarbeiteten Dokumente haben die Gemeinderäte von Blauen und Zwingen in ihrer Sitzung vom 18. Feb. bzw. 9. März 2020 zu Handen der Mitwirkung genehmigt.

7 MITWIRKUNG

Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren betreffend „Mutation Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel“ durchgeführt.

Die Bevölkerung konnte im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens Einwendungen vorbringen und eigene Vorschläge einreichen, die - soweit sie der Sache dienen - zu berücksichtigen sind.

Blauen

Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 14. Mai 2020 bis 13. Juni 2020.

Die Auflage wurde am 13. Mai 2020 im Internet unter <http://www.blauen.ch/de/aktuelles/aktuellesinformationen/>, im Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft Nr. 20 vom 14. Mai 2020, sowie in der Ortszeitung "Blauner Dorfblätter", Ausgabe 32 vom Mai/Juni 2020 publiziert.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenplan,
- Schutzzonenreglement,
- Konfliktplan und
- Planungsbericht

konnten während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Blauen, Dorfstrasse 15, 4223 Blauen eingesehen werden. Natürlich waren die gesamten Unterlagen auch elektronisch auf www.blauen.ch verfügbar.

Stellungnahmen und Vorschläge waren schriftlich innerhalb der Auflagefrist einzureichen an:

Gemeinderat Blauen, Dorfstrasse 15, 4223 Blauen.

Für ergänzende Auskünfte standen zur Verfügung:

Technik: Daniel Biehler, Projektleiter, Ing.büro Holinger AG, 061 926 23 81

Recht: Dominik Bänninger, Leiter Grundwasser BL, 061 552 55 32

Administrativ: Daniela Wey, Gemeindeverwalterin Blauen, 061 761 17 73

Zwingen

Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 22. Mai 2020 bis 22. Juni 2020.

Die Auflage wurde am 19. Mai 2020 im Internet unter <http://www.zwingen.ch/de/aktuelles/aktuellesinformationen/> sowie im Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft Nr. 21 vom 22. Mai 2020 publiziert.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenplan,
- Schutzzonenreglement,

- Konfliktplan und
- Planungsbericht

konnten nach telefonischer Vereinbarung auf der Gemeindeverwaltung Zwingen, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen eingesehen werden. Natürlich waren die gesamten Unterlagen auch elektronisch auf www.zwingen.ch verfügbar.

Stellungnahmen und Vorschläge waren schriftlich innerhalb der Auflagefrist einzureichen an:

Gemeinderat Zwingen, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen.

Für ergänzende Auskünfte stand zur Verfügung:

Technik: Daniel Biehler, Projektleiter, Ing.büro Holinger AG, 061 926 23 81

Recht: Dominik Bänninger, Leiter Grundwasser BL, 061 552 55 32

Administrativ: Urs Hueber, Bauverwalter Zwingen, 061 766 96 23

Mitwirkung

Es wurden fristgerecht 2 Stellungnahmen eingereicht, wobei sich beide auf Grundstücke im Bann der Gemeinde Blauen bezogen:

Parzelle			Verfasser	Stellungnahme		Erwiderung	
GB	Parz.-Nr.	Zone(n)		Datum	Ref.	Datum	Ref.
Blauen	2107 (neu)	Sm	Aebi-Schmidlin, Alvar & Regula	13.06.20	Anhang 4	24.08.20	Anhang 5
				08.09.20	Anhang 6		
	1497, 1498	Sh/ Sm	Bürgerkorporation Blauen	10.06.20	Anhang 7	24.08.20	Anhang 8
				06.10.20	Anhang 9	08.12.20	Anhang 10
				25.01.21	Anhang 11		

Der WVB hat die Stellungnahmen behandelt und schriftlich beantwortet und in einem der beiden Fällen noch im Rahmen eines persönlichen Gespräches erörtert.

In beiden Fällen konnte eine Einigung erzielt werden. Im ersten Fall wurde der Antrag zurückgezogen im anderen Fall konnte die Eingabe durch einen Konsens und Entgegenkommen der Nutzungseinschränkungen gelöst werden.

Anpassungen an den Schutzzonenunterlagen (Plan, Reglement) sind nicht erforderlich.

8 BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN

Es wurden noch keine Beschlüsse gefasst.

Zwingen, 4. März 2021

IM NAMEN DES WASSERVERBUND BIRSTAL

Die Präsident Der Aktuar

Georg Furler Max Waldner

KOPIE

Anhang 1

Eingang
HOLINGER AG 11. JUNI 2019

Bau- und Umweltschutzdirektion, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Wasserverbund Birstal (WVB)
p. A. Max Waldner
Stockhornstrasse 21
3600 Thun

Liestal, 7. Juni 2019
COO.2149.201.2.3078752/BUD/AUE/DBa/CWe

Vorprüfung zur Grundwasserschutzzone für die Pfandel- und Bernhardsmättelquellen in Zwingen und Blauen

Sehr geehrter Damen und Herren

Am 29. März 2019 hat Herr Florian Landig, Holinger AG, im Auftrag des Wasserverbands Birstal (WVB), das Schutzzonendossier zu den Grundwasserschutzzone Pfandel- und Bernhardsmättelquellen dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) zur Vorprüfung eingereicht. Ziel der Vorprüfung ist es, den Schutzzonenplan sowie das Schutzzonenreglement auf Rechtskonformität zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde, gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (SGS 400) § 6 (Koordinationspflicht), folgende betroffene Dienststellen angehört: Amt für Umweltschutz und Energie, Amt für Raumplanung, Amt für Industrielle Betriebe, Tiefbauamt, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Amt für Wald und das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung. Nachfolgend aufgeführt sind die Stellungnahmen der Dienststellen, die sich zu der Vorprüfung geäußert haben.

In den Stellungnahmen wird nach Hinweisen sowie zwingenden Vorgaben unterschieden. Als Mindestanforderung sind die zwingenden Vorgaben umzusetzen, damit das Schutzzonendossier den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Grundwasser

Hinweis

Gemäss unserer Stellungnahme zur Hauptuntersuchung vom 11. Oktober 2017 wurde die Abgrenzung der Schutzzone mit wenigen Einschränkungen nachvollziehbar und gesetzeskonform beurteilt. In der Zwischenzeit wurden die Unklarheiten diskutiert. Die Empfehlung, die neuen Karstgrundwasserschutzzone S_h und S_m zu verwenden, wurde umgesetzt.

Gemäss den bisherigen Erkenntnissen über die Lage des Fassungsstranges der Bernhardsmättelquelle ist die Schutzzone S1 in dem Bereich sicher genügend gross. Da noch weitere Erkundungen betreffend dem Fassungsstrang gemacht werden sollen, wird empfohlen, diese Erkennt-

nisse zu nutzen, um die Schutzzone S1 dem dann neuen Wissensstand korrekt anpassen zu können.

Mit Ausnahme der Frage der Schutzzone S1 der Bernhardsmättelquelle ist die Schutzzonengrenzung in der vorliegenden Form nachvollziehbar und gesetzeskonform

Ein Konfliktplan sowie eine Gefährdungsabschätzung wurden erarbeitet. Der Massnahmeplan ist als orientierender Inhalt dem Reglement angefügt. Somit ist das Schutzzonendossier, unter Berücksichtigung nachfolgender Ausführungen, vollständig.

Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen

Hinweis

Die bestehende 50- und 25 m-Schiessanlage in Zwingen liegt in der Grundwasserschutzzone S2. Durch die Sanierung soll die bestehende Umweltgefährdung (hier insbesondere auf die Bodenfruchtbarkeit respektive die Bodenbelastung und potentielle Grundwasserbelastung) entfernt werden. Dazu gehört auch, dass im zukünftigen Schiessbetrieb der weitere Eintrag von Pb und Sb auf den Boden minimiert wird. Dadurch soll ein erneuter Eintrag von Schadstoffen in den Boden verhindert werden.

Aktuell bestehen schon künstliche Kugelfänge. Bei einem Augenschein durch Herr Matthias Sturmann, AUE, wurde festgestellt, dass eine beträchtliche Anzahl Fehlschüsse nicht in den Kugelfängen landet. Ein Teil davon landet in den Zwischenräumen der einzelnen Kugelfangkästen (Hardox-Platten?), daneben finden sich auch Einschläge oberhalb der Kugelfangkästen (Oberabdeckung sowie Kugelfangnummer). Es geht daraus hervor, dass ein beträchtlicher Teil dieser Fehlschüsse im hinterliegenden Erdwall landet.

Zwingende Vorgabe

Abgestützt auf das Gesehene sowie zur Verringerung dieser Fehlschüsse ins „Grüne“ sind folgende Punkte im Massnahmeplan zu berücksichtigen (diese sind abgestützt auf die Praxis in anderen Kantonen, siehe Beilage am Beispiel Kt. Bern, Merkblatt Schiessanlagen Einbau künstlicher Kugelfangsysteme):

- Blenden 300 m: Bei 300 m-Schiessanlagen sind die Räume zwischen den einzelnen Kugelfangkästen immer mit Hardox-Platten (oder gleichwertigem Stahl) mit einer Polyethylen (PE) - Verkleidung zu schliessen. Bei gesamtsanierten Anlagen ist der Bereich oberhalb des KFS zusätzlich mit einer mindestens 50 cm hohen Blende (Hardox-Platte mit PE-Verkleidung) abzudecken.
- Blenden Kurzdistanz: Bei Kurzdistanzanlagen, auf welchen mit Grosskaliber geschossen wird, sind die Zwischenräume der einzelnen Kugelfangkästen mit Hardox-Platten mit PE-Verkleidung (analog zu 300 m-Anlage) zu schliessen. Bei Kleinkaliber-Geschossen reicht für die Abdeckung im Minimum ein 5 mm Stahlblech (St 37) mit einer PE-Verkleidung. Ist die Kurzdistanzanlage gesamtsaniert, ist der Bereich ober- und unterhalb des KFS zusätzlich mit einer mindestens 50 cm hohen Blende abzudecken. Bei 25 m Pistolenanlagen beträgt die Blendenhöhe 100 cm.
- Wartung der Kugelfangkästen: Die korrekte Wartung der Kugelfangkästen muss sichergestellt sein. Ohne diese kann wiederum Schadstoffe, welche durch den Schiessbetrieb vorliegen, un-

kontrolliert in die Umwelt gelangen. Siehe dazu auch das Merkblatt "Korrekte Wartung von Kugelfangkästen" in der Beilage.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft

Zwingende Vorgabe

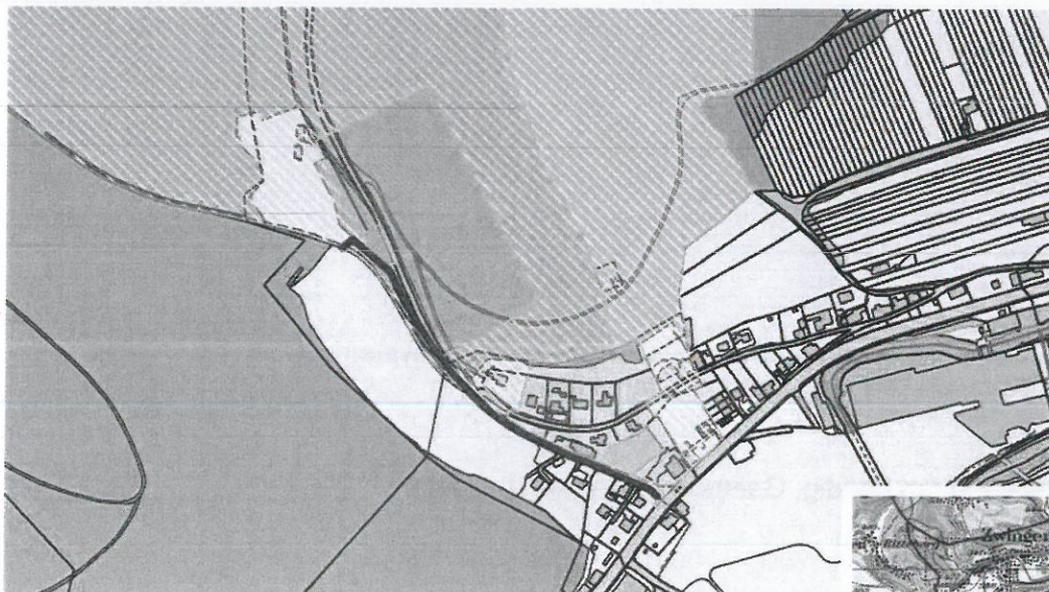
Schlussbericht, Tab. 2 (S. 6) Zustand Abwasser: die Sanierungsstufe 2 nach VSA wäre in der Bewertungsspalte von 3 nach 2 zu verschieben (zusammen mit der Stufe 3). Eine Gleichsetzung mit den relevanten Stufen 0 und 1 ist inkorrekt und ein falsches Signal.

Reglement § 5 Abs. 2.: Es ist hier zu berücksichtigen, dass der Kanton, beispielsweise bei Landwirtschaftsbetrieben, nach Gewässerschutzrecht die Vollzugsbehörde ist. Zudem sollten Doppelspurigkeiten ausgeschlossen werden. Die Gemeinde muss verpflichtet sein, festgestellte Verstösse und allfällig angeordnete Massnahmen stets umgehend an das AUE zu melden und die Vollzugsaufgaben des höherrangigen Rechts an den Kanton zu überlassen. § 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: "Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt *der betroffene Gemeinderat* Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z. B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone), stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest *und meldet den Verstoß, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde.*"

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Oberflächengewässer

Zwingende Vorgabe

Der teilweise eingedolte Pfandelbach verläuft teilweise am Rand oder knapp innerhalb der geplanten Schutzzone. Die strategische Revitalisierungsplanung sieht eine Ausdolung des Pfandelbachs vor (siehe Ausschnitt Geoview unten). Hier besteht möglicherweise ein potentielle Nutzungs- bzw. Interessenskonflikt. Dieser ist in den Konfliktplan aufzunehmen.



Amt für Raumplanung

Hinweis

Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde aufgrund der neuen Schutzzonen – insbesondere der S1 auf der Parzelle Nr. 407 – auch in ihrer Nutzungsplanung Handlungsbedarf hat. Die Beibehaltung der rechtskräftigen WG2 auf der Parzelle Nr. 407 macht keinen Sinn. Wir empfehlen der Gemeinde, baldmöglichst, am besten parallel zum Verfahren der Schutzzonenplanung, eine Anpassung des Zonenplans Siedlung vorzunehmen und die betroffene Parzelle in eine Zone für öffentliche Werke und Anlagen umzuzonen, z. B. mit der Zweckbestimmung «Grundwasserfassung».

Tiefbauamt / Geschäftsbereich Kantonsstrassen

Hinweis

Allfällige Kosten für Massnahmen (Strassenentwässerung) an der bestehenden Kantonsstrasse gehen zu Lasten des Fassungseigentümers.

Schlussfolgerungen

Abgesehen von wenigen Ergänzungen im Konflikt- und Massnahmeplan (siehe Ausführungen oben) ist das Schutzzonendossier gesetzeskonform.

Bevor über das Dossier an den Gemeindeversammlungen beschlossen werden kann, ist noch das Interessen- und Mitwirkungsverfahren abzuschliessen. Danach folgt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass uns die definitiven Schutzzonengrenzen in elektronischer Form (z. B. als ESRI-Shape-File) zugestellt werden, damit wir die Publikation der Schutzzonen nach Genehmigung im Geportal des Kantons Basellandschaft vorbereiten können.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dominik Bänninger

Beilagen

- Merkblatt "Schiessanlagen Einbau künstlicher Kugelfangsysteme"
- Merkblatt "Korrekte Wartung von Kugelfangkästen"

Kopie

- Holinger AG, Florian Landig, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Blauen

Sitzung vom 18.02.2020

30 **7 Umweltschutz und Raumordnung**
 71 Wasserversorgung
 718 Gremien
 718.1 Kommissionen: Protokolle

Verabschiedung Schutzzonendossier und Organisation Mitwirkungsverfahren

Aktenzeichen: 718.1-15.0355.4

Das finale Schutzzonendossier liegt nun vor und soll von den Gemeinderäten Zwingen und Blauen verabschiedet und für das Mitwirkungsverfahren freigegeben werden. Das Mitwirkungsverfahren wird zeitgleich durchgeführt --> Absprache mit Zwingen.

././. Das Schutzzonendossier wird genehmigt und für das Mitwirkungsverfahren freigegeben.

Blauen, 19. Februar 2020

Protokollführerin:

Daniela Wey

Auszug an:

- WVB / Georg Furler (per Mail informiert)



Einwohnergemeinde
www.zwingen.ch

Schlossgasse 4
4222 Zwingen

Telefon 061 766 96 36
Fax 061 766 96 37

Auszug aus dem Protokoll **Gemeinderat** vom 09. März 2020

Grundwasserschutzzone Quellen / Mitwirkungsverfahren

**Beschlusnummer
2020-219**

7.5.0.1 Umweltschutz und Raumordnung; Gewässer; Gewässer; Einzelne Gewässer
(Bau, Unterhalt)

Ausgangslage:

Ab Mitte März soll das Mitwirkungsverfahren über die Grundwasserschutzprojekt der Quellen durchgeführt werden. Als Auflagedauer wurden 30 Tage festgelegt.

Die Gemeinden Blauen und Zwingen sollen dem Mitwirkungsverfahren und Termin zustimmen.

Erwägungen:

Innerhalb dem Schutzgebiet sollen die Gemeindeparzellen 407 und 1041 Zonenrechtlich mutiert werden. Zudem wird eine Neuparzellierung der Parzelle 407 abgestrebt. Stierli + Ruggli wurden mit der Grundlagenerarbeitung beauftragt. Mutation und Neuparzellierung sind für das Schutzzonenprojekt relevant und sollten im Mitwirkungsverfahren gezeigt werden.

Mit dem Abschluss der Kugelfangsanierung hat das Amt für Umwelt sich zur Frage der Neuverschmutzung geäußert. Nach Absprache mit Herr Schmutz sollen diese Erkenntnisse in das Mitwirkungsverfahren

N. Caduff: Unklar formulierter Antrag, drei Geschäfte werden miteinander vermischt. Für die Kugelfangsanierung ist ein separater Antrag zu erstellen.

Antrag:



Einwohnergemeinde
www.zwingen.ch

Schlossgasse 4
4222 Zwingen

Telefon 061 766 96 36
Fax 061 766 96 37



Aufgrund der Erwägung sollen Mutation, Neuparzellierung und Neuverschmutzung in die Mitwirkungsunterlagen integriert werden. Wonach mit dem Auflageverfahren, nach der Osterwoche, ab 20. April 2020 erfolgen soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt das Schutzzonendossier für das Mitwirkungsverfahren. Aufgrund der Ferienzeit soll dies ab 20. April 2020 erfolgen.

Den originalgetreuen Protokollauszug bescheinigt:

Zwingen, 30.04.2020

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schärer

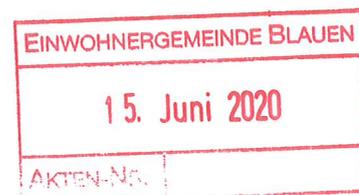
Kopie an:

- Bauverwaltung
- Dr. D. Biehler, Holinger

Regula & Alvar Aebi-Schmidlin
Nenzlingerweg 2
4223 Blauen

Gemeinde Blauen
Dorfstrasse 15
4223 Blauen

Blauen, 13.6.2020

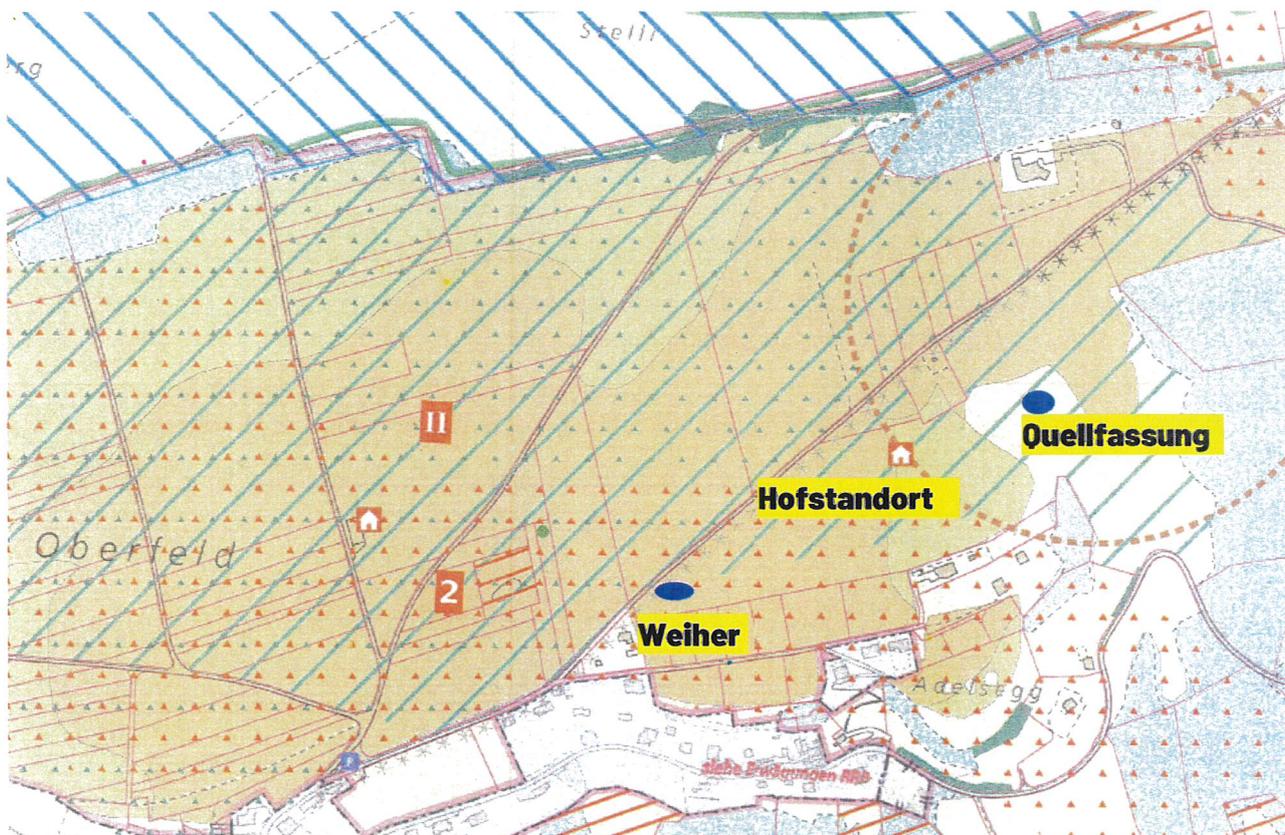


Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die Quellen in Zwingen befürworten wir sehr. Wir freuen uns, dass mit dem vorliegenden Schutzzonendossier ein gesetzeskonformer Schutz der beiden Quellen Bernhardsmätteli und Pfandel und der damit einhergehenden Trinkwassernutzung gewährleistet wird.

Im Rahmen der Gesamtmelioration Blauen und dem dazugehörigen Zonenplan Landschaft wurde für unseren Landwirtschaftsbetrieb ein neuer Hofstandort am Blattenweg ausgeschieden. Dieser Standort liegt nun leider am Rande der Schutzzone Sm.



Planausschnitt Zonenplan Landschaft Blauen

An diesem Standort beabsichtigen wir mittelfristig einen Kompostplatz und einen Maschinenschopf zu bauen. Der Bau eines Stalles möchten wir langfristig nicht ausschliessen. Eine Schutzzone würde bei diesen Bauprojekten zu erhöhten Anforderungen und damit verbunden vermutlich höheren Bau- und Betriebskosten führen.

Zwischen dem neu erstellten Weiher am Blattenweg, welcher durch einen Wasseraufstoss gespeisen ist, und der Quelfassung im Adelstall befinden sich weitere Stellen bei welchen bei nasser Witterung Vernässungen auftreten. Aus diesem Grund sowie der geografischen Lage, haben wir Grund zur Annahme, dass unser Hofstandort nicht im Zuströmbereich der Quellen und liegt und somit nicht in einer Quellschutzzone liegen muss.

Deshalb beantragen wir hiermit die Abgrenzung der Schutzzone in diesem Bereich (südlich des Blattenwegs) zu überprüfen. Gerne sind wir bereit, uns an den Kosten für die Abklärungen einer detaillierten Abgrenzung zu beteiligen.

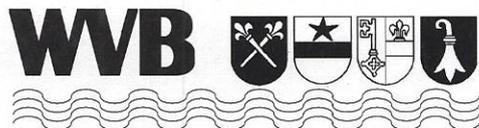
In jedem Fall würde die Gewissheit über die Hydrologische Situation an dem Hofstandort für alle beteiligten Parteien eine Sicherheit im Umgang mit Grundwasser gefährdenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Kompostierung; Lagerung von Siloballen, Mist und Gülle; Haltung von Tieren, ...) bringen.

Wir bitten Sie unser Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Regula und Alvar Aebi-Schmidlin



**WASSERVERBUND BIRSTAL**

p.A. Max Waldner Stockhornstrasse 21, 3600 Thun

Sekretariat Tel. 079 365 93 70

Präsident Tel. 061 761 22 37

Frau und Herr
Regula und Alvar Aebi-Schmidlin
Nenzlingerweg 2
4223 Blauen

Thun, 24. August 2020 GF/mw

Grundwasserschutzzonen Quellfassung Bernhardsmätteli und Pfandel Mitwirkungsverfahren, Ihre Stellungnahme vom 13. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Aebi, sehr geehrter Herr Aebi

Für die termingerechte Zusendung ihrer Eingabe danken wir Ihnen.

Wir gehen davon aus, dass sich ihre Hinweise auf die ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Parzelle 2107 (neue Nr.) bezieht, welche künftig ganz der Zone Sm zugewiesen werden sollen (bisher. Gewässerschutzbereich Au).

Unter den genannten Umständen kann die Fläche weiter landwirtschaftlich genutzt wie auch Bauten und Anlagen erstellt werden. Allerdings werden – wie sie richtig feststellen – erhöhte Anforderungen gelten, die höhere Bau- und Betriebskosten nach sich ziehen. Für ihr mehr oder minder konkretes Vorhaben hat die Zuweisung zu einer Zone gegenüber Au folgende zusätzliche Massnahmen bzw. Einschränkungen zur Folge (vgl. Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004)

Anlage	Bau	Betrieb
Kompostplatz	Befestigung Platz, Fassung und Ableitung Sicker- und Meteorwasser	Kontrolle Dichtigkeit alle 10 (statt 20) Jahre
Maschinenschopf	Verzicht auf Lager wassergefährdender Stoffe	-
Stall	Befestigung Silo und Laufhöfe, Fassung und Ableitung Meteorwasser	Kontrolle Dichtigkeit alle 10 (statt 20) Jahre

Die Lage der Parzelle im unterirdischen Zuströmbereich der Quellfassungen darf aufgrund eines positiven Befundes beim Markiersuch mit Eingabe nördlich des geplanten Hof-Standortes als gesichert gelten (Eingabe E12; Kiefer & Studer AG 2012). Auf die Ausweisung von Schutzzonen könnte hier nur unter der Voraussetzung verzichtet werden, dass mittels einer Sondierung nachgewiesen würde, dass die Mächtigkeit der schützenden Deckschicht anders als bisher angenommen grösser ist als 8 m (BUWAL 1998).

Die Ausführung einer Sondierbohrung am geplanten Standort des Hofes inkl. Fachbegleitung ist mit Kosten von etwa CHF 12'000 verbunden. Gemäss Ihren Angaben wären sie bereit sich an

den Kosten ergänzender Untersuchungen zu beteiligen. Im Falle einer Teilung der Kosten im Verhältnis 1:1 würden sie und der WVB mit je CHF 6'000 belastet werden. Der WVB ist bereit sich in diesem Umfang an den Kosten zu beteiligen.

Es ist allerdings zu bedenken, dass der Nachweis einer ausreichend mächtigen Deckschicht möglicherweise nicht gelingt. In diesem Falle müssten die Parzellen in der Schutzzone Sm verbleiben und die oben genannten Massnahmen müssten umgesetzt werden. Die Kosten für zusätzliche Kontrollen (Betrieb) würde der WVB entschädigen. Der Mehraufwand bei der Realisierung (Bau) hingegen sind vom Bauherrn zu tragen.

Wir bitten sie das Angebot zu prüfen und uns bis 4. September 2020 mitzuteilen, ob Sie sich unter den genannten Bedingungen an ergänzenden Untersuchungen beteiligen möchten.

Für Ihre Kenntnisnahme und für Ihre Rückantwort danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Wasserverbund Birstal



Präsident
Georg Furler



Sekretär
Max Waldner

Biehler Daniel

Von: Georg Furler <g.furler@bluewin.ch>
Gesendet: Dienstag, 8. September 2020 09:56
An: Biehler Daniel
Cc: Max Waldner
Betreff: WG: Grundwasserschutzzone Mitwirkung

Lieber Daniel

Nachstehend die Rückmeldung von Regula u. Alvar Aebi-Schmidlin zu unserem Schreiben / Angebot vom 24. August 2020 zur Kenntnis.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Georg



Wasserverbund Birstal (WVB)

Georg Furler
Aumattweg 5
4222 Zwingen

E-Mail g.furler@bluewin.ch

Tel-Privat: 061 761 22 37

Tel-Mobil: 079 359 16 63

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alvar Aebi [mailto:alvar.aebi@bluewin.ch]
Gesendet: Dienstag, 8. September 2020 08:18
An: Georg Furler; Max Waldner
Betreff: Grundwasserschutzzone Mitwirkung

Lieber Georg, lieber Max

Wir haben die Auflagen beim Erstellen von Anlagen studiert und sind zum Schluss gekommen, dass wir die geplanten Bauobjekte sowieso mit befestigtem Boden ausführen möchten. Daher erübrigt sich eine genaue Untersuchung mittels Bohrung.

Besten Dank für Eure Bemühungen

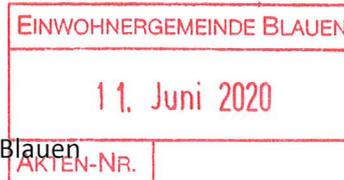
Mit besten Grüßen

Regula und Alvar=



Bürgerkorporation Blauen
4223 Blauen

Telefon 061 761 17 73
Fax 061 761 17 33
E-Mail gemeinde@blauen.ch



Einwohnergemeinde Blauen
Gemeinderat
Dorfstrasse 15
4223 Blauen

Blauen, 10. Juni 2020

Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen / Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Während der Mitwirkungsaufgabe (14. Mai 2020 bis 13. Juni 2020) haben wir die Unterlagen zur Mutation Grundwasserschutzzonen eingesehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das lagernde Nadelholz im Wald gegen Schädlinge behandelt wird. Ebenfalls werden bei einem Holzschlag die Maschinen vor Ort (im Wald) parkiert und betankt.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

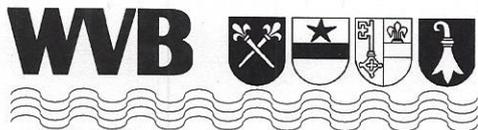
BÜRGERKORPORATION BLAUEN

Präsident: Sekretärin:

Stefan Jeisy

Daniela Wey



**WASSERVERBUND BIRSTAL**

p.A. Max Waldner Stockhornstrasse 21, 3600 Thun

Sekretariat Tel. 079 365 93 70

Präsident Tel. 061 761 22 37

Bürgerkorporation Blauen
Hr. Stefan Jeisy
Gemeindeverwaltung
4223 Blauen

Thun, 24. August 2020 GF/mw

**Grundwasserschutzzonen Quellfassung Bernhardsmätteli und Pfandel
Mitwirkungsverfahren, Ihre Stellungnahme vom 10. Juni 2020**

Sehr geehrter Herr Jeisy

Für die termingerechte Zusendung ihrer Eingabe danken wir Ihnen.

Wir gehen davon aus, dass sich ihre Hinweise auf die überwiegend bzw. ausschliesslich forstwirtschaftlich genutzten Parzellen 1497 und 1498 beziehen, welche künftig teilweise der Zone Sh und Sm zugewiesen werden sollen (bisher Gewässerschutzbereich Au).

Die forstwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Waldungen ist weiterhin möglich, unterliegt jedoch vor allem in der empfindlicheren Zone Sh einigen Einschränkungen. Die Einschränkungen betreffen Rodung /Kahlschlag, die Anlage und Bewirtschaftung von forstlichen Pflanzgärten/Baumschulen, den Einsatz von Holzschutzmitteln, das Abstellen und Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen, wie auch die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, welche in der Zone Sh generell nicht zulässig ist, in Zone Sm hingegen schon (Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004). Dies bedeutet, dass die Behandlung des im Wald lagernden Nadelholzes gegen Schädlinge wie auch das Parkieren und Betanken von Maschinen vor Ort (im Wald) bei Holzschlag künftig nur noch in Zone Sm möglich ist, in Zone Sh hingegen nicht mehr.

Der WVB ist sich der Tragweite der Einschränkungen bewusst und von daher bereit, etwaigen Mehraufwand bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes in Zone Sh finanziell zu entschädigen.

Wir bitten sie uns dazu den Vorschlag für die Höhe einer jährlichen Entschädigung zu unterbreiten, den wir im Rahmen eines persönlichen Gespräches diskutieren und beschliessen können. Gerne erwarten wir Ihre entsprechenden Terminvorschläge für die Besprechung bis zum 4. September 2020.

Für Ihre Kenntnisnahme und für Ihre Bemühungen danken wir im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserverbund Birstal



Präsident
Georg Furler



Sekretär
Max Waldner



Mitwirkungsgespräch zur Schutzzonenausscheidung

Aktennotiz der Besprechung mit Bürgerkorporation Blauen von Di, 06. Okt. 2020

Ort: Dorfstübli im „Blauenhuus“ 13 in Blauen
Zeit: 19:00 – 20:10 Uhr

Teilnehmer: Stefan Jeisy, Präsident Bürgerkorporation
 Andreas Schmidlin, Burgerrat
 Markus Schmidlin, Revierförster Unteres Laufental
 Daniel Biehler, Geologe und Projektleiter Holinger AG
 Michael Fuchs, WVB-Vorstandmitglied / Gemeindepräsident Blauen
 Georg Furler, Präsident WVB (Akttenotizverfasser)

Verteiler.: Teilnehmer
 Max Waldner WVB-Sekretariat

Ohne gegenteiligen Bericht innerhalb von 7 Tagen ab Akttenotizdatum gilt die Akttenotiz von den Teilnehmern als genehmigt.

1. Begrüssung und Einleitung

Georg Furler begrüsst die Anwesenden. Anschliessende erfolgt eine Vorstellungsrunde.

Er stellt fest, dass auf das Mitwirkungsverfahren terminrecht von der Bürgerkoorporation Hinweise erfolgt sind, dass das lagernde Holz im Wald gegen Schädlingen behandelt wird. Ebenfalls werden bei Holschlag die Maschinen vor Ort im Wald parkiert und betankt.

In der Stellungnahme vom 24. August 2020 an die Bürgerkorporation nahm der WVB zu der Mitwirkungseingabe Stellung. Grundsätzlich ist die forstwirtschaftliche Nutzung in den betroffenen Waldungen weiterhin möglich unterliegt jedoch in der empfindlichen Zone Sh einigen Einschränkungen.

Daniel Biehler erläutert die Einschränkungen in den Zonen Sh und Sm im Einzelnen und Speziellen gemäss der WVB-Stellungnahme.

2. Diskussion

Der WVB ist sich der Tragweite der Einschränkung bewusst und ist daher bereit etwaigen Mehraufwand bei der forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes in Zone Sh finanziell zu entschädigen. Michael Fuchs konkretisiert die Zusage dahingehend, dass dabei die Vergütung des Mehraufwandes durch die Einhaltung zwingender Vorschriften gemeint ist. Für Kostenfolgen aus der Umsetzung darüber hinaus gehender Empfehlungen möchten der WVB nicht aufkommen.

Markus Schmidlin, Revierförster hatte sich bei der Stadt Laufen erkundigt und erläutert den Entschädigungsvertrag, in welchem die Entschädigung für den Mehraufwand jeder forstwirtschaftlichen Tätigkeit einzeln aufgeführt ist. Gemäss Berechnung mit einem Tool der Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) wären je nach Empfindlichkeit Entschädigungen in der Höhe von Fr. 196 bzw. 126 je Hektar und Jahr fällig.

In Laufen sind jedoch S2 und S3 Schutzzonen ausgeschieden, in denen stärkere Einschränkungen gelten, als in den neuen Karstschutzzonen Sh und Sm.

Es stellt sich daher die Frage, ob von der Eidg. Forschungsanstalt WSL nicht auch für die Zone Sh und Sm Entschädigungsrichtlinien (Trinkwasserschutztool) vorhanden sind? Viele Kantone haben eigene Entschädigungs - Merkblätter von Grundwasserschutzzonen im Wald.

Als Beispiel nennt Daniel Biehler das Merkblatt des Kt. SO, wonach für die S2-Zone Entschädigungen von max. Fr 130.00 je Hektar und Jahr und in der S3-Zone von max. Fr. 60.00 je Hektar und Jahr vorgeschlagen werden.

3. Offene Fragen

Bevor man zu einem für beide Seiten annehmbaren und nachweisbaren Entschädigungsvorschlag kommt, sollen daher noch folgende Abklärungen und Unterlagen beschafft werden:

- Flächen pro Parzelle und Schutzzonen Sh/Sm ermitteln
Verantw. Daniel Biehler / Holinger AG
- Einschränkungen in der Zonen Sh und Sm verifizieren (keine Holzbehandlung mit Pflanzenschutzmittel)
Verantw. Daniel Biehler / Holinger AG
- Stadt Laufen Anfragen für Wald-Entschädigungsberechnungs-Unterlagen von S2 und S3
Verantw. Georg Furler
- Die Eidg. Forschungsanstalt WSL anfragen, ob die Karstschutzzonen Sh und Sm in ihrem Entschädigungsberechnungstool bereits eingeflossen sind, oder ob sie ein allgemein gültiger Entschädigungsvorschlag dafür uns zur Verfügung stellen könnte.
Verantw. Daniel Biehler / Holinger AG

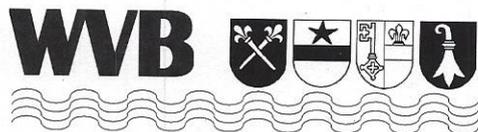
4. Termine und weiteres Vorgehen

Bis Ende Oktober 2020 Abklärungen und Unterlagen beschaffen und anschliessend zeitnah zu einer zweiten Besprechung zusammenkommen.

Zwingen, 08. Oktober 2020

Verfasser der Aktennotiz

Georg Furler

**WASSERVERBUND BIRSTAL**

p.A. Max Waldner Stockhornstrasse 21, 3600 Thun

Sekretariat Tel. 079 365 93 70

Präsident Tel. 061 761 22 37

Bürgerkorporation Blauen
 Herr Stefan Jeisy
 Gemeindeverwaltung
 4223 Blauen

Thun, 8. Dezember 2020 GF/mw

**Grundwasserschutzzonen Quellfassung Bernhardsmätteli und Pfandel
 Mitwirkungsverfahren, unsere Besprechung vom 6. Oktober 2020**

Sehr geehrter Herr Jeisy

Für das konstruktive Gespräch im "Dorfstübli" des Blauenhauses vom 6. Oktober 2020 danken wir Ihnen. Bei der Erörterung mussten einige Fragen offen gelassen werden, die im Nachgang zu klären waren (vgl. Abs. 3 der Aktennotiz zum o.g. Gespräch). Hier das Ergebnis der Abklärungen:

Einer Überlagerung von Grundbuchplänen, Nutzungszonen und Schutzzonenplan zufolge sind die Parzellen 1497 und 1498 von den geplanten Schutzzonen mit folgenden Flächen (alle Angaben in m²):

	Übrige (Wege, Gewässer etc.)	Acker / Wiese / Weide	Wald	Zusammen
Schutzzonen	40'074 (2%)	464'162 (28%)	1'149'823 (70%)	1'654'060 (100%)
Zone Sh	23'292 (3%)	168'973 (19%)	702'197 (79%)	894'462 (100%)
Zone Sm	16'782 (2%)	295'189 (39%)	447'626 (59%)	759'598 (100%)

Von Zone Sh sind im Bereich der beiden Parzellen rund 70 Hektaren Wald und 17 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen. Von Letzterer sind lediglich 7 ha intensiv nutzbar, der Rest liegt im Bereich der geschützten "Blauenweide".

Holinger AG hat in unserem Auftrag auf der Basis der Wegleitung Grundwasserschutz sowie aktuellen Muster-Reglementen des Kanton Solothurn eine Zusammenstellung von Nutzungsvorschriften, die für Wald-Bewirtschaftung relevant sind oder sein könnten, angefertigt. Diese finden sie in der Beilage. Demnach können in Zone Sh gegenüber Zone S2 zum Beispiel:

- Forstwirtschaftliche Flurwege gebaut und genutzt sowie
- Nutzfahrzeuge und Baumaschinen abgestellt werden.

Die Stadt Laufen hat uns auf Nachfrage ein umfangreiches Dossier zu den Schutzzonen Birshalden zur Verfügung gestellt. Die Sichtung ergab Folgendes:

- Der Mehraufwand bei der Bewirtschaftung des Waldes wird gemäss Vertrag mit Ansätzen von effektiv CHF 198.00 je ha und Jahr in Zone S2 und CHF 120.00 je ha und Jahr in Zone S3 entschädigt.
- Die Ansätze liegen deutlich tiefer als jene, die mit Hilfe des Trinkwasserschutz-Tools der Eidgenössischen Forschungsanstalt WSL für überobligatorische Massnahmen ermittelt und gefordert worden waren (CHF 267.52 bzw. 170.67 pro Hektar und Jahr)
- Die Ansätze liegen immer noch höher als die Ansätze, welche die Kantone empfehlen (z.B. SO: 30.00 – 130.00 und 10.00 – 70.00 CHF pro Hektar und Jahr für Zone S2 bzw. S3)

Nach telefonischer Auskunft des pensionierten ehemaligen Mitarbeiters des WSL und Co-Autor des Trinkwasserschutz-Tools Anton Bürgi vom 12. Okt. 2020 ist eine Erweiterung des Tools um die Karstschutzzonen Sh und Sm weder zwischenzeitlich erfolgt noch in absehbarer Zeit geplant.

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen bietet ihnen der WVB an, die Einschränkungen in der Zone Sh zu entschädigen und zwar wie folgt:

Nutzung	Fläche		Ansatz CHF / ha x J	Entschädigung CHF / J
	ha			
Wald	70		130.00	9'100.00
Ackerland	7		400.00	2'800.00
Zusammen				11'900.00

Die Ansätze orientieren sich an den Höchstsätzen für die Entschädigung obligatorischer Massnahmen in Zone S2 im Wald bzw. auf Ackerland gemäss Wegleitungen des Kanton Solothurn.

Wir begründen die Anwendung der tieferen Ansätze wie folgt:

- Der WVB sieht sich angesichts des Quellertrages weder in der Lage noch in der Pflicht überobligatorische Massnahmen zu entschädigen
- Es handelt sich um Schutzzonen Sh, in denen die Einschränkungen geringer sind als in einer Zone S2

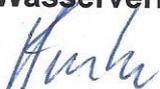
In Zone Sm sehen wir weiterhin keinen wesentlichen Mehraufwand obligatorische Massnahmen zu erfüllen und möchten von daher dafür keine Entschädigung ausrichten.

Sollten sie auf einer höheren Entschädigung für Flächen in Zone Sh bzw. auf eine Entschädigung in Zone Sm bestehen, bitten wir sie ihre tatsächlichen Mehrkosten anhand eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Gutachtens nachzuweisen.

Für Ihre Kenntnisnahme und für Ihre Bemühungen danken wie Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Wasserverbund Birstal


Präsident
Georg Furler


Sekretär
Max Waldner

Beilage erwähnt

Grundwasserschutzzonen

Nutzungsvorschriften Wald

Zusammenstellung von Nutzungen die relevant sind oder sein könnten

	S1	S2	S _n	S _m	S3	A _U
Waldpflege inkl. Verjüngung	+	+	+	+	+	+
Waldbewirtschaftung inkl. Durchforstung	-	+	+	+	+	+
Rodungen / Kahlschlag	-	-	-	b	b	+ ^b
Forstliche Pflanzgärten / Baumschulen / Weihnachtsbaumkulturen	-	-	b	b	b	+
Lagern von unbehandeltem Holz	-	+	+	+	+	+
Behandeln von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	-	-	-	+
Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz	-	-	-	b	+	+
Behandeln von Holz im Wald mit Pflanzenschutzmitteln, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, wenn dies für die Walderhaltung unerlässlich ist.	-	-	-	-		
Vorbeugen und beheben von Wildschäden in Verjüngungen mit Pflanzenschutzmitteln (bspw. Wundverschlussmittel, Wildabhaltemittel), wenn dies für die Walderhaltung unerlässlich ist.	-	+	+	+		
Verwenden von Düngemitteln (Flüssige Hof- und Recyclingdünger, Mist, Feste Recyclingdünger inkl. Kompost, Mineraldünger)	-	-	-	-	-	-
Verbrennen von Biomasse (z.B. Schlagabraum)	-	-	+	+		
Verwendung von Rückständen aus Kleinkläranlagen und Abwassergruben	-	-	-	-	-	
Pflanzenschutzmittel, ohne Herbizide und Regulatoren	-	-	-	-	-	-
Herbizide und Regulatoren	-	-	-	-	-	-
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	-	-	+ ^b	+ ^b	+	+
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	-	-	-	+ ^b	+	+
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien ¹⁷	-	-	-	+ ^b	b	+
Sanitäre Anlagen ¹⁸	-	-	- ^b	+ ^b	+	+
Verwertung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	-	-	+ ^b	+ ^b	+	+
Verwendung von Recyclingbaustoffen und/oder industriellen Nebenprodukten	-	-	-	- ^b	-	+
Leitungen f. nicht verschmutztes Abwasser, Meteorwasserleitungen und eingedolte Gewässer	-	-	+ ^b	+ ^b	b	
Drainageleitungen (Saugleitungen, perforierte Leitungen)	-	-	-	-	-	
Drainagevorflutleitungen (Sammelleitungen,	-	-	+ ^b	+ ^b	b	

	S1	S2	S _h	S _m	S3	A _U
Vollrohre)						
Flächenförmige, oberflächliche Versickerung ohne biologisch aktive Bodenschicht	-	-	-	-	-	b
Flächenförmige, oberflächliche Versickerung über eine biologisch aktive Bodenschicht (ohne Anlage, «über die Schulter») für nicht verschmutztes Abwasser ⁴¹						
- Landwirtschaftliche Flur- und Forstwege	-	-	b	b	+	+
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	-	+ ^b	+ ^b	b	+
Permanente Parcours für nicht motorisierte Sportarten (z.B. Vitaparcours, Mountain-Bike-Parcours, Reitwege)	-	+ ^b	+ ^b	+ ^b	+	+
Einfache, offene Erholungseinrichtungen im Wald ¹¹³	-	-	b	+	+	
Anlagen für Jagd und Hege:						
- Jagdhütten	-	-	+ ^b	+ ^b	b	
- Unterstände und Hochsitze	-	+	+	+	+	
- Fütterungsstellen	-	-	+	+	+	
Deponien und Zwischenlager	-	-	-	-	-	+ ^b
Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe						
- Flüssigkeiten	-	-	-	-	-	b
- Feststoffe	-	-	-	-	-	b
Fließgewässer-Revitalisierung inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Überflutungen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten; Umgestaltung von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen	-	-	b	b	b	b

Legende

+ aus hydrogeologischer Sicht unproblematisch

b kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden

- nicht zugelassen

Grundlagen

- Wegleitung Grundwasserschutz (BAfU 2004)
- Musterreglement Lockergesteinsschutzzonen Kanton Solothurn, Stand 20. Okt. 2020
- Musterreglement Karstschutzzonen Kanton Solothurn, Stand Okt. 2020

Biehler Daniel

Von: Georg Furler <g.furler@bluewin.ch>
Gesendet: Dienstag, 26. Januar 2021 09:32
An: Biehler Daniel
Cc: Max Waldner
Betreff: WG: Entschädigung Grundwasserschutzzonen =>Zusage Burgerrat Blauen

Priorität: Hoch

Hallo Daniel

Nachstehend das Zusagemail des Burgerrates zur Entschädigung zur betroffenen Schutzzonenausscheidung zur Kenntnis.

Darf ich dich bitten, wie bereits telefonisch besprochen, den Planungsbericht mit dem Mitwirkungsverfahren/Bericht zu ergänzen und das Schutzzonendossier für die Genehmigung fit zu machen.

Für eine rasche Erledigung danke ich dir zum Voraus.

Mit besten Grüßen
Georg

Mit freundlichen Grüßen



Wasserverbund Birstal (WVB)

Georg Furler
Aumattweg 5
4222 Zwingen

E-Mail g.furler@bluewin.ch

Tel-Mobil: 079 359 16 63

Von: Stefan Jeisy [mailto:stefan.jeisy@gmx.ch]
Gesendet: Montag, 25. Januar 2021 18:40
An: g.furler@bluewin.ch; max.waldner@gmail.com
Betreff: Entschädigung Grundwasserschutzzonen

Sehr geehrter Herr Waldner, lieber Georg

Hiermit bestätige ich, dass der Burgerrat Blauen mit der Entschädigung gemäss Brief vom 8. Dezember 2020 der Grundwasserschutzzonen Quellfassung Bernhardsmätteli und Pfandel einverstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerpräsident Blauen
Stefan Jeisy